

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 1997

**493. Kommunale Richt- und Nutzungsplanung Oetwil a.S.
(Ergänzung)**

Mit RRB Nr. 1114/1984 ist der kommunale Gesamtplan und mit RRB Nr. 376/1993 die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a.S. durch den Regierungsrat genehmigt worden. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1996 setzte die Gemeindeversammlung eine geringfügige Ergänzung des Siedlungs- und Landschaftsplans sowie des Zonenplans fest; in der Bauordnung änderte sie einige Artikel. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 20. Januar 1997 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Januar 1997 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Der Gemeinderat Oetwil a.S. ersucht mit Schreiben vom 6. Februar 1997 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil a.S. vom 19. Dezember 1996 festgesetzte Ergänzung der Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S., 8618 Oetwil a.S. (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plan-satzes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi